

Weimar, wo er in Gegenwart des Andreas Schlegel nochmals freiwillig versprochen haben soll, seine Urfehde in jeder Beziehung zu halten.¹⁾

Er that solches aber keineswegs, sondern erklärte schon nach einiger Zeit, daß er die Urfehde als erzwungen nicht zu halten schuldig sei. Man habe ihn in hartes Gefängnis geworfen, in Eisen gelegt und durch Drohungen so eingeschüchtert, daß er falsche Angaben hätte beschwören müssen.²⁾ Während nun die Anwendung von Gewalt bei jenem Schwur trotz der gegenteiligen Versicherung von burggräflicher Seite wohl denkbar ist, steht solches doch ganz anders mit einer Verdächtigung, womit der Uechte später den Bruch seines Urfriedens dem 1535 verstorbenen Keußen zu Greiz in die Schuhe schieben wollte. Er gab nämlich bei einem Verhör, das er 1548 zu bestehen hatte, darüber an, der Keuße habe auf ihn jahnden, ihn niederwerfen und auf sein Schloß bringen lassen. Dort aber habe er ihm angezeigt, Heinrich wäre nicht schuldig, die Urfehde zu halten; denn der Keuße gedächte seinen Better, den Burggrafen, nicht unter der Erde zu einem „Böfewicht“ machen zu lassen.³⁾ Ob letztere Äußerung wirklich gefallen ist, muß dahingestellt bleiben. Der Keuße hat ja allerdings den Uechten vielfach unterstützt und ihm wiederholt Zuflucht gewährt. Daß er denselben aber hätte eigens deshalb gefangen setzen lassen, um ihn zum Bruch der Urfehde zu zwingen, das war eine ebenso plumpe, wie häßliche Verleumdung eines Verstorbenen.

Nach seiner Entlassung aus der Haft hatte sich Heinrich wirklich zunächst nach Greiz begeben.⁴⁾ Dann aber tauchte er erst nach einigen Jahren mit seinen alten Ansprüchen wieder auf. Er beklagte sich 1526 beim Kurfürsten Johann Friedrich über seine Verleugnung durch Wolfgang von Anhalt. Dieser erklärte sich darum sofort bereit, seine Streitsache mit dem Uechten durch den Kurfürsten entscheiden zu lassen. Als hierzu beiden Teilen auf den 26. Mai d. J. ein Rechts-

¹⁾ Aus dem Beugnis des von Anhalt; s. S. 42 Anm. 1 und desselben Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen d. d. Rötzen 1534 Mai 9; Berbst I, Bl. 419b, Nr. 6.

²⁾ Aus dem Schreiben des Uechten; s. S. 68 Anm. 6; SA. Schleiz bA. E, 1, Bl. 88 u. Dresden Col. 9773 (b), Bl. 149.

³⁾ Schleiz bA. E, 1, Bl. 88.

⁴⁾ Schreiben der Dorothea von Plauen an den Keußen von 1524 Febr. 21; Absch. in SA. Dresden Col. 9773 (b), Bl. 165.